



Aktenzeichen: 60128/631622000027
BNR- ZD- Nummer: 158852300003



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 39576 Stendal

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 39576 Stendal

Stadt Osterwieck
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Datum: 27.02.2023
Mein Zeichen: 60128/631622000027
Bearbeiter: Helene Schwach
Telefon d. Bearbeiters: 03931/ 633-122
Telefon der Behörde: 03931-633-0
Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020

RdErl. des MULE vom 1.11.2017 (MBI. LSA 2018 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung

Schwerpunktbereich: 6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
Maßnahme: M07 Dorferneuerung und –entwicklung, einschließlich der Investitionen im Brandschutz
FP 6316 Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung
Vorhaben: Neubau einer Löschwasserszisterne in Hessen
Aktenzeichen: 631622000027

Ihr Antrag vom: 22.03.2022
eingegangen am: 23.03.2022
Ergänzende Schreiben vom:

Aufgrund Ihres o.g. Antrages vom 22.03.2022 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine Zuwendung in Höhe von

125.614,00 Euro

In Worten: **ein-hundert-fünf-tund-zwanzig-tausend-sechshundert-vierzehn Euro.**

Das Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) und nach den Regularien des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aus Mitteln der Verordnung (EU) 2020/2094 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (EURI) gefördert.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung auf die förderfähigen Nettoinvestitionsausgaben gewährt.

Der EURI beteiligt sich zu 100 % an den förderfähigen öffentlichen Nettoausgaben.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **27.02.2023** und endet am **30.10.2023**.

2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenfrei.

3. Verwendungszweck

Die Zuwendung wird gewährt für:

den Neubau einer Löschwasserzisterne in 38835 Hessen gemäß Antrag vom 22.03.2023.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihres Antrages sowie des Finanzierungsplanes allein zur Deckung der förderfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1. Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die förderfähigen Ausgaben in Höhe von **125.614,00** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom 22.03.2022 einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplans vom 27.07.2022 ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung

Kostengruppe	Gesamtausgaben €	davon förderfähig €
bauliche Investition	192.474,17	125.614,00
Gesamt:	192.474,17	125.614,00

Für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind die Ausgaben **ohne** Umsatzsteuer maßgebend.

Die Entscheidung wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag getroffen.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4.2. Finanzierung des Gesamtvorhabens

I. Gesamtausgaben Brutto			192.474,17 €
II. nicht förderfähige Ausgaben			- 66.860,17 €
III. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter /Spenden	€	
	b) andere öffentliche Zuschüsse	€	
	Fremdmittel gesamt		0,00 €
IV. Förderfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)			= 125.614,00 €
V. finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf förderfähige Gesamtausgaben	Bare Mittel, Kredite, anrechenbare private Spenden / Leistungen Dritter	66.860,17 €	
	Beteiligung des Begünstigten gesamt		= 66.860,17 €
VI. Zuwendung (100,00 v. H.)			125.614,00 €

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben (Nr. 4 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Erhöhen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben, so gilt die bewilligte Zuwendung weiterhin.

4.3. Teילהnung

Folgende Ausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden:

- Umsatzsteuer
- Kostengruppe 200:
Pos. 2.1 – Rückbau der vorh. Zisterne
- Kostengruppe 700:
Pos. 1.1.20 – Verkehrsbehördliche Anordnung
Pos. 1.2.10 – Plattendruckversuche, dynamisch
Pos. 1.2.20 – Plattendruckversuche, statisch

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf das Haushaltsjahr:

Haushaltsjahr	Gesamtzuwendung €
2023	125.614,00

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

6. Nebenbestimmungen

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die ggf. vorgenannten ergänzenden Schreiben und Protokolle werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Abweichend oder ergänzend von den ANBest-Gk wird Folgendes bestimmt:

6.1. Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-Gk.

Die Vergabeunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach der erfolgten Auftragsvergabe** einzureichen.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten“ enthalten. Das Merkblatt kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden.

6.2. Auszahlung

Der Zahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum **30.10.2023** bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordruckes „Zahlungsantrag / Verwendungsnachweis“ mit den Anlagen einzureichen.

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-Gk wird festgelegt, dass bei abgeschlossenen Vorhaben das abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt wird. Der Sachbericht ist mit dem letzten Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Teilzahlung

Teilauszahlungen sind ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 € bei Löschwasserentnahmestellen und ab einer Zuwendungshöhe von 200.000€ bei

Feuerwehrräusern für abgeschlossene Teilmaßnahmen (Teilschlussrechnung) möglich.

Der Leistungsumfang muss aus den Rechnungen eindeutig ersichtlich sein.

Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-Gk kann die Auszahlung der Zuwendung erst erfolgen, wenn die Rechnungen bargeldlos über ein Bankinstitut **bezahlt** sind.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind **im Original** vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Mit dem Auszahlungsantrag (Schlusszahlung) reichen Sie bitte Fotos von dem fertiggestellten Vorhaben sowie von der Einhaltung Ihrer Verpflichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit gemäß Nr. 6.3 ein.

Den Zahlungsantrag finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare/Informationen.

6.3. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind das Landes-Signet Sachsen-Anhalt, das Unionslogo sowie der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER zu verwenden.

Sie sind verpflichtet, bei Vorhandensein einer Website das geförderte Vorhaben auf Ihrer Website zu beschreiben.

Zudem sind Sie verpflichtet, ein Poster, ein Schild oder eine Tafel in Abhängigkeit der Höhe der öffentlichen Unterstützung bzw. der Investitionssumme, des Geldgebers und der Art des Vorhabens für den Zeitraum der Durchführung aufzustellen bzw. anzubringen.

Nähere Angaben entnehmen Sie dem Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bzw. finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellerbeguenstigte/informations-kommunikationspflichten>.

6.4. Zweckbindungszeitraum

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass:

die geförderten Löschwasserentnahmestellen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes haben Sie jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

6.5. Aufbewahrungsfristen und Prüfung der Verwendung

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Zusätzlich zu den in Nr. 7 der ANBest-Gk genannten Behörden kann der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter die Mittelverwendung bei Ihnen prüfen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

6.6. Vorhabenbeginn

Sie sind verpflichtet, mit dem Vorhaben innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der Beginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.7. Funktionsfähigkeit

Sie sind verpflichtet, für die geförderte Löschwasserentnahmestelle deren Funktionsfähigkeit über die gesamte Zweckbindungsdauer sicherzustellen. Nachweise sind zum letzten Zahlungsantrag, bei möglichen Vor-Ort-bzw. Ex-post-Kontrollen und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Hinweise

- 7.1. Anfragen, Mitteilungen, der Verwendungsnachweis und der Auszahlungsantrag sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Informationen zum Förderverfahren und alle erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare/Informationen.

7.2. Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag und im Stammdatenbogen schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die

Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

7.3. Kürzungen und Sanktionierungen

Werden im Zahlungsantrag nicht förderfähige Ausgaben abgerechnet und/oder bei Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, wird der Zahlungsantrag gekürzt und ggf. sanktioniert. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Beträgt die Differenz zwischen den vom Antragsteller im Zahlungsantrag als förderfähig angegebenen Beträgen und den von der Bewilligungsbehörde als förderfähig ermittelten Beträgen über 10 v. H., wird die Zuwendung außerdem um den der Differenz entsprechenden Zuwendungsbetrag gekürzt. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion (Verwaltungsstrafe) nach Art. 63 Abs. 1 UA 3 der VO (EU) Nr. 809/2014 (ABl. EU L 227 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Förderung nach Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung führen.

Vergabeverstöße werden nach den EU-Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen in der jeweils geltenden Fassung sanktioniert. Diese Regelung kommt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung.

Beträge, die aufgrund der Verwaltungskontrolle und Verwaltungssanktionen nicht ausbezahlt werden, stehen gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

8. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung von einer Kostenerhebung abgesehen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)



vom	27.02.2023
Aktenzeichen	6316 22 000 027

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Empfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Empfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Der Empfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Empfängers

- 5.1 Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.